

# **Satzung des Olympiastützpunktes Sachsen**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Olympiastützpunkt Sachsen e. V.“. Er entstand aus der Verschmelzung der Trägervereine der Olympiastützpunkte Chemnitz / Dresden und Leipzig. Er ist eingetragen im Amtsgericht Leipzig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Zweckverwirklichung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des olympischen Spitzen- und Nachwuchsleistungssports in Sachsen.
3. Der Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch
  - den Erhalt des vom Verein getragenen Olympiastützpunkts als unterstützende Einrichtung zu den Bundesstützpunkten der beteiligten olympischen Spitzenverbände.
  - die Mittelbeschaffung und den Betrieb des Olympiastützpunktes Sachsen e.V. mit den angeschlossenen Standorten Altenberg, Chemnitz, Dresden, Klingenthal, Leipzig, Markkleeberg und Oberwiesenthal zur Optimierung des Trainings und der begleitenden Bedingungen für die Leistungssportler insbesondere in den Bereichen der Laufbahnberatung, Trainingswissenschaft, Athletiktraining, Sportmedizin, Ernährungsberatung, Physiotherapie, Sportpsychologie, Technik und Medien.
  - die Verpflichtung, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen, die Leistungssportler diesbezüglich präventiv zu beraten sowie die uneingeschränkte Anerkennung der Regelungen des World Anti-Doping Codes (WADC) und des Nationalen Anti-Doping-Codes NADC in der jeweils aktuellsten Fassung, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.
  - die Ablehnung jeder Form sexualisierter Gewalt und die aktive Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport. Grundlage dazu bilden die erstellten Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und

Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträgern und heranwachsenden Sportlern.

- die vorurteilslose Begegnung gegenüber Menschen aus unterschiedlichen Ländern, Völkern, ethnischen Gruppen und Religionen (Toleranz).
  - eine enge Kooperation mit Personen, Organisationen und Institutionen, deren Ziel die Förderung des Sports ist, sowie mit Lehr- und Forschungseinrichtungen für den Sport.
4. Zur Erreichung des Satzungszweckes im Gesamtzusammenhang aller in Abstimmung mit dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB)/Geschäftsbereich Leistungssport eingerichteten Olympiastützpunkte und zur Koordination der bundesweiten Aufgabenstellungen und Tätigkeiten der Olympiastützpunkte erhält der Geschäftsbereich Leistungssport des DOSB die Fachaufsicht über den Olympiastützpunkt im Sinne einer zentralen inhaltlichen Lenkung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme kann durch einen schriftlichen oder per E-Mail an den Vorstand gerichteten Antrag gestellt werden. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und teilt den Beschluss dem Antragsteller mit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Der Verein hat
  - ordentliche Mitglieder,
  - außerordentliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins können insbesondere sein
  - der Freistaat Sachsen,
  - die Kommunen und Landkreise, in denen sich Standorte des Vereins befinden,
  - der Deutsche Olympische Sportbund e.V.,
  - der Landessportbund Sachsen e.V.,
  - die Spitzenverbände der am Olympiastützpunkt betreuten Sportarten,
  - sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Ordentliche Mitglieder besitzen ein einfaches Stimmrecht.

4. Außerordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen und sonstigen Vereinigungen werden, die den Spitzensport im Freistaat Sachsen im Sinne des Vereinszwecks unterstützen möchten. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen,
  - Austritt,
  - Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail, spätestens drei Monate vor

Ablauf des Kalenderjahres, zu erklären. Bei fristgerechter Kündigung wird er zum Ablauf des Jahres, ansonsten zum Ablauf des Folgejahres wirksam.

3. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss muss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst werden. Er ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

Der Grund zum Ausschluss natürlicher Personen liegt insbesondere vor bei

- Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- unehrenhaften Handlungen,
- bei vereinschädigendem Verhalten.

Gegen einen beschlossenen Ausschluss kann der Antragsteller Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds dem Verein gegenüber.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
  - Vorschläge zur Verbesserung, Erweiterung oder Beschränkung der Arbeit zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Entwicklung des Spitzensports aktiv zu unterstützen, beispielsweise durch
  - sonstige finanzielle bzw. materielle Zuwendungen,
  - Unterstützung bei der sozialen Absicherung der Spitzensportler,
  - Förderung der sportwissenschaftlichen und -medizinischen Betreuung der Spitzensportler,
  - beratende Tätigkeiten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung kann über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten beraten und beschließen, soweit sie nicht dem Vorstand ausdrücklich zugewiesen sind.

Sie beschließt insbesondere über

- den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- die Änderung oder Neufassung der Satzung,
- die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes zur Aufnahme eines Mitgliedes,
- die Beschwerde gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitgliedes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift der Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt drei Tage nach Versendung der Einladung.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokollführer zu bestellen. Dieser hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern an die zuletzt bekanntgegebene Post- oder E-Mailadresse zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem ordentlichen Mitglied schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die Genehmigung im schriftlichen Beschlussverfahren eingeholt.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Bevollmächtigungen sind vor Versammlungsbeginn dem Sitzungsleiter bekanntzugeben.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht gefasst. Im Fall der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los. Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschließt.
4. Abweichend von Abs. 3 bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 2 (Vereinszweck), des § 9 Abs. 4

(Genehmigung des Haushaltsplanes, Satzungsänderungen, Auflösung) und des § 12 Abs. 5 (Widerruf der Bestellung des Vorstandes) einer Zweidrittelmehrheit.

5. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; für den in diesem Verfahren zu fassenden Beschluss ist die einfache Mehrheit erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - einem auf Vorschlag des Landessportbundes Sachsen e.V. von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden,
  - einem vom DOSB benannten und bestellten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einem von den kreisfreien Städten, die Mitglied im Verein sind, mehrheitlich nach den Bestimmungen der Satzung zur Mitgliederversammlung gewählten und benannten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einem von der Mitgliederversammlung gewählten Schatzmeister,
  - weiteren institutionellen Vertretern als Vorstandsmitglieder
    - 1 Vertreter der Gemeinden weiterer Sportstandorte
    - 1 Vertreter der Landkreise der Sportstandorte
    - 2 Vertreter Sommersportarten
    - 1 Vertreter Wintersportarten

Die weiteren institutionellen Vertreter als Vorstandsmitglieder werden eigenständig von den Mitgliedern gewählt, die sich den jeweiligen institutionellen Vertretern zuordnen lassen.

Die Regelungen des §10 Nr. 5 der Satzung gelten entsprechend.

2. Ein Vertreter des für den Sport jeweils zuständigen Ministeriums des Bundes und des Freistaates Sachsen können von diesen als ständiger Gast des Vorstandes benannt werden. Dieser ist zu den Vorstandssitzungen zu laden. Er hat kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlussfassungen.
3. Der Leiter des Olympiastützpunktes ist als Gast zu den Vorstandssitzungen zu laden. Er hat ebenfalls kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlussfassungen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die Außenvertretung erfolgt durch den Vorsitzenden allein oder durch einen der beiden Stellvertreter mit dem Schatzmeister gemeinsam.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so kann für den Rest der Amtszeit eine andere Person durch den Vorstand kooptiert werden. Die Kooptierung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Vorstandsmitglieder, die ihr Amt im Auftrag einer Institution wahrnehmen, scheiden bei Beendigung dieser Tätigkeit aus.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- die Aufstellung des Olympiastützpunkt-Haushaltes und dessen Umsetzung
  - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  - die Erstellung des Jahresberichtes,
  - den Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - die Ausübung der Dienstaufsicht über den Leiter des Olympiastützpunktes,
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltplanes über Vorhaben des Vereins. Er hat bei allen seinen Maßnahmen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
  3. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Für die Einladung gilt § 8 Abs. 1 – 2 der Satzung.
  4. Zu den Sitzungen können Mitglieder oder Nichtmitglieder eingeladen werden, sofern deren Anwesenheit für die zu entscheidenden Fragen förderlich ist; diese Personen haben kein Stimmrecht.
  5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist stets beschlussfähig. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; für den in diesem Verfahren zu fassendem Beschluss ist ebenfalls die einfache Mehrheit erforderlich.
  6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, für die § 8, Abs. 4 der Satzung entsprechend gilt.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre zwei Rechnungsprüfer. Diese haben nach eigenem freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Wunsch alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern/innen kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft einen anderen Beschluss.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ende des Dokumentes